

Verständigung

Bei nicht-natürlichen Todesursachen (Unfall, Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbstmord) Polizeidienststelle des Todesortes informieren. Diese informiert StA.

Genehmigung

Die Genehmigung der Organentnahme erteilt die StA des Todesortes. Die örtliche StA nimmt bei unterschiedlicher Zuständigkeit Kontakt mit der jeweils ermittelnden StA auf.

Zeitpunkt

Frühe Benachrichtigung, d.h. bei den einsetzenden klinischen Zeichen des Hirntodes (Ermittlungszeitspanne)

Kommunikationsweg

- Behandelnder Arzt
oder DSO-Koordinator
informiert
- Polizeidienststelle des Todesortes
informiert
- StA des Todesortes
ggf. ermittelnde StA des Unfallortes

Information

- über die Todesursache
- über den voraussichtlichen Umfang der Organentnahme
- über den Todeszeitpunkt
(nach Abschluss der Hirntoddiagnostik)

Rechtsmedizin

Wenn die Leiche eröffnet werden muss, verständigt die StA den Rechtsmediziner. Dieser ist bei Explantation anwesend oder führt die Sektion im Anschluss durch (detaillierter OP-Bericht)



*Schon bestehende
Krankenhaus-spezifische Regelungen
mit der StA sind zu berücksichtigen.*

Freigabe bei nicht natürlicher Todesursache

Bei nicht natürlicher Todesursache muss die Staatsanwaltschaft (StA) vor einer beabsichtigten Organentnahme verständigt werden.



Ein Tod aus nicht natürlicher Ursache liegt dann vor, wenn er im konkreten Fall auf ein von außen verursachtes, ausgelöstes oder beeinflusstes Geschehen zurückzuführen ist. Als Beispiel wären hier zu nennen: Unfälle, Vergiftungen, Gewalteinwirkungen oder Selbstmorde.

Demgegenüber ist der natürliche Tod, bei dem die Staatsanwaltschaft nicht verständigt werden muss, ein Tod aus krankhafter Ursache, der völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen äußeren Faktoren eingetreten ist. Beispielhaft wären hier anzuführen: (spontane) intrakranielle Blutungen, Hirninfarkt, primärer Hirntumor, akuter Verschluss-Hydrozephalus oder kardial bedingter Kreislaufstillstand.

Der Leichnam einer Person, die eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, kann der Beweissicherung dienen. Die Staatsanwaltschaft muss z.B. feststellen können, ob Fremdverschulden vorliegt und ein Straftatbestand erfüllt ist. Es ist deshalb alles zu unterlassen, was die Beweiszwecke vereiteln könnte, wie dies – wenn auch unbeabsichtigt – durch eine Organentnahme geschehen könnte. Daher ist die Staatsanwaltschaft von einer beabsichtigten Explantation zu verständigen, damit sie über eine Genehmigung entscheiden kann.

Diese Entscheidung fällt in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft des Todesortes. Fallen Unfallort und Todesort in die Verantwortlichkeit unterschiedlicher Staatsanwaltschaften, wird die Staatsanwaltschaft des Todesortes die zuständige ermittelnde Staatsanwaltschaft informieren.

Die Staatsanwaltschaft ist möglichst früh zu benachrichtigen, d.h. schon bei den sich anbahnenden klinischen Zeichen des Hirntodes. Sie ist über den Stand der Hirntoddiagnostik und den geplanten Umfang der Organentnahme zu informieren. Im Rahmen der Ermittlungen zur Todesursache wird die Staatsanwaltschaft u.U. Rückfragen an den behandelnden Arzt richten.



Krankenhausspezifische Regelungen mit der Staatsanwaltschaft sind zu berücksichtigen.

POLIZEI

Bei beabsichtigter Organentnahme ist zunächst die Polizeidienststelle des Todesortes zu informieren (§ 159, Abs. 1, StPO). Diese wendet sich an den zuständigen Staatsanwalt des jeweiligen Sachgebietes.

RECHTSMEDIZIN

Die Einschaltung eines Rechtsmediziners ist Sache der Staatsanwaltschaft. Sie wird einen Rechtsmediziner immer dann hinzuziehen, wenn eine Leicheneröffnung durchgeführt werden muss (§§ 87 ff, StPO). Auch mag es örtlich weitergehende Vereinbarungen über eine Beteiligung geben, die dann zu beachten sind.

Der Rechtsmediziner ist entweder bei der Entnahme anwesend, oder er führt eine Sektion nach dem Eingriff durch, fordert aber vom verantwortlichen Explantationschirurgen einen detaillierten OP-Bericht.